



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_24**    **JAHRGANG 54**  
**26. März 2025**

### **Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 26.03.2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 26 Abs. 3 Satz 2 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungsordnung erlassen.

#### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 30.03.2016 (Amtl. Mittlg. 37/16), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

*„(6) 1. Zu Beginn eines jeden Betreuungsverhältnisses und vor Beginn eines Promotionsvorhabens ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der promovierenden Person und der promotionsbetreuenden Person nach dem Muster der Betreuungsvereinbarung bei Promotionsvorhaben der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.08.2024 (Amtl. Mittlg. 50/24) zu schließen.*

*2. Die von allen Parteien unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist sodann kurzfristig von der promovierenden Person der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses digital zugänglich zu machen. Unabhängig davon ist die Betreuungsvereinbarung Teil der mit dem Antrag auf Zulässigkeitsprüfung zur Promotion einzureichenden Unterlagen gem. § 7 Absatz 2.“*

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

*„4. die mit der promotionsbetreuenden Hochschullehrerin bzw. mit dem promotionsbetreuenden Hochschullehrer oder der bzw. dem promotionsbetreuenden Habilitierten der Fakultät 7 geschlossene Betreuungsvereinbarung.“*

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“*

5. § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

*„Das Recht auf Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Ziffer 10 HG. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.“*

6. § 16 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 2 Buchstabe a. wird gestrichen.

6.2 In Absatz 2, Sätze 3 und 4, wird jeweils der Verweis auf Buchstabe a) gestrichen.

6.3 In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in Datennetzen“ gestrichen.

6.4 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

*„Von den unter b), c) und d) genannten Exemplaren leitet die Dekanin bzw. der Dekan 3 Exemplare an die Universitätsbibliothek weiter.“*

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 12.03.2025.

Wuppertal, den 26.03.2025

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff